



**Öffentliche Bekanntgabe des Referates**  
**Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit**  
**gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**  
**vom 07.10.2024 –409.4.4-61131 / 36GRB006**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark, AST Salzwedel, in 29410 Salzwedel, Goethestr. 3, führt das mit Datum vom 03.03.2021 nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Jahrstedt“, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer 36GRB006, mit einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 1560 ha durch.

Das ALFF Altmark beantragte im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) bei der oberen Flurbereinigungsbehörde im Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Jahrstedt“, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer 36GRB006 besteht.**

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Vorprüfung wurde dementsprechend anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Diese überschlägige Prüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demnach wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind Wegebaumaßnahmen im Umfang von ca. 16,58 km geplant. Von den Ausbauwegen (16.580 m) werden 10.230 m als 3 m breite Betonspurbahnenwege (inkl. 11 Aufpflasterungen), 445 m als 1,05 m breiter Betonspurbahnenweg (Fuß-, Radweg), 2.085 m als 3 m breite Wege mit Betondecke, 830 m als 3,5 m breite Bitumenwege (inkl. 5 Einmündungen à 30m) und 2.990 m als 3,0 m breite Schotterweg ausgebaut. Es erfolgt der Bau eines neuen Weges, parallel zu einem bestehenden, der jedoch

nicht in geplanter Weise ausgebaut werden kann, da dem Ausbau naturschutzfachliche Gründe entgegenstehen (§30-Biotop BNatSchG). Eine Neuanlage von Wegetrassen erfolgt sonst nicht. Rohrdurchlässe werden erneuert. Die auszubauenden Wege befinden sich in einem sehr schlechten Zustand.

Es wird ein unbefestigter Weg mit einer Gesamtlänge von 715 m rekultiviert und drei Versickerungsmulden mit einer Gesamtlänge von 620 m neu gebaut.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in einem Umfang von ca. 4,64 ha geplant. Zwei Maßnahmen mit zusammen 43.850 m<sup>2</sup> werden im Grünen Band entsprechend dem Handlungsleitfaden durchgeführt. Die dritte Maßnahme erfolgt parallel zu einer Wegebaumaßnahme.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt überwiegend auf vorhandenen Trassen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen im Verfahrensgebiet sind keine nachhaltigen nachteiligen Veränderungen der meso- und makroklimatischen Verhältnisse zu erwarten. Mikroklimatische Veränderungen erhöhen im Gebiet die Möglichkeit zur Entwicklung vielfältiger Strukturen/Arten. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Für naturraumtypische Pflanzen und Tiere wird neuer Lebensraum erhalten und geschaffen. Entlang der ausgebauten Trassen können sich Saumstrukturen entwickeln, die zur Erhöhung der Biodiversität beitragen und somit auch für das Landschaftsempfinden positive Effekte bieten.

Die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter sind nur temporär und insgesamt betrachtet als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkung der Eingriffe wird im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.